

Bescheinigung

nach § 54 GmbH Gesetz

Zu dem nachstehenden Wortlaut des Gesellschaftervertrages bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftervertrages mit Beschluß über die Änderung des Gesellschaftervertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages übereinstimmen.

Rostock, den 25.06.2003




Kirchhoff, Notarin

Gesellschaftsvertrag
der Rostocker Fischereihafen GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Verwaltung, Unterhaltung und der Betrieb des Rostocker Fischereihafens, die wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung von Grundstücken und Anlagen des Fischereihafens einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten und anderen Aktivitäten und Dienstleistungen soweit sie der Gesellschaft dienlich sind, einschließlich des Betreibens einer Marina.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 300.000,00.

(in Worten: EURO dreihunderttausend)

§ 4 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in anderer Weise belastet werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer ("die Geschäftsführung"),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer werden auf Empfehlung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

- (3) Über die Anstellungsbedingungen für Geschäftsführer und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag einschließlich einer Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates.

Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.

Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des Paragraphen 181 BGB befreien.

§ 8

Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden von den Gesellschaftern benannt und entsandt. Weitere 2 Mitglieder werden nach den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 bestellt.
- (2) Die Mitglieder werden für 4 Jahre bestellt. Ihre Amtszeit endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Bestellung beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (5) Im Falle vorzeitigem Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt werden.
- (6) Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, kann es sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Eine Vertretung durch einen Dritten ist nur zulässig, wenn der Entsendungsberechtigte zur Vertretung eine schriftliche Vollmacht erteilt hat.

Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber dreimal im Kalenderjahr, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muß binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (5) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

Ein Mitarbeiter der Hansestadt Rostock aus dem Bereich Beteiligungsverwaltung kann auf Wunsch der Gesellschafter als Beobachter an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.

- 9) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden bare Auslagen, die in Verbindung mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat stehen, ersetzt. Über die Zahlung eines Sitzungsgeldes entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen.

Der Aufsichtsrat hat das Recht zu umfassender Information über die Geschäftslage der Gesellschaft und über wesentliche Einzelgeschäfte.

- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
- der Wirtschaftsplan sowie Änderungen desselben im Laufe des Geschäftsjahres,
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ✓

- der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren,
 - die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von TEUR 410,0 im Einzelfall. Nicht zustimmungsbedürftig ist die Ausschöpfung eines bereits zuvor genehmigten Kreditrahmens,
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von TEUR 50,0 im Einzelfall oder von insgesamt ab TEUR 250,0
 - Vereinbarungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, alle Stimmrechtsausübungen der Geschäftsführer der Gesellschaft bei Tochter- und Enkelunternehmen, an denen die RFH GmbH mit mehr als 50 % beteiligt ist, in Angelegenheiten, welche auch bei der Muttergesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen; soweit die Entscheidung nicht nach der Satzung der Gesellschafterversammlung obliegt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlußfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sie muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31. August jeden Jahres in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt mindestens über

- die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- die Wahl des Abschlußprüfers,
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- den Erwerb bzw. die Veräußerung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- der Erwerb, die Veräußerung von Grundstücken und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von TEUR 410,0
- die Auflösung der Gesellschaft.

§ 13

Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung faßt, soweit durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen eines Monats in Abschrift zu übersenden.

§ 14**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 15**Wirtschaftsplan**

- (1) Die Gesellschaft führt ihre Wirtschaft nach einem rechtzeitig vor Beginn jeden Jahres von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan, der den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht umfaßt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 10.03.1993 (GVObI. M-V 1993, S. 201) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist der Hansestadt Rostock jeweils spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres zur Verfügung zu stellen.

§ 16**Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sind die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinne und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse aus den §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt.
- (5) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der Hansestadt Rostock vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt sind und bestimmt ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der Hansestadt Rostock bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung von Unternehmensverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 17**Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registergericht gefordert werden, erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 18**Schlußbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von dem Gesellschafter erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.